



## Nächster Übungstermin

Die nächste Monatsübung findet am Dienstag, den 15. Juli statt. Um Vollzählige Teilnahme wird gebeten. Übungsleiter ist Carsten Kling. Treffpunkt ist um 19.30 Uhr am Gerätehaus.

## Einsätze

Im Juni war lediglich ein Einsatz abzuarbeiten. Grund hierfür war, einmal mehr, ein gestürzter Motorradfahrer in Höhe der Fischteich auf der L535. Die eingesetzten

Kräfte übernahmen die Erstversorgung des Motorradfahrers und die Absicherung der E-Stelle.

## First Responder bei Verkehrsunfällen

Zu einigen Irritationen haben die Verkehrsunfälle auf den Kreis- und Landesstraßen in den letzten beiden Monaten geführt. Hierbei stellten sich einige offene Fragen die wir versuchen wollen nachfolgend zu beantworten. Die Fragen im Einzelnen:

- Sind First Respondereinsätze Feuerwehreinsätze?
- Wie sieht die Sicherungspflicht bei einem VU aus?
- Sind nachfolgende Kräfte zur Absicherung im Rahmen eines First Respondereinsatzes noch als First Responder oder Feuerwehr tätig?
- Sind diese Kräfte versichert?
- Wer trägt die Einsatzverantwortung?
- Wie verhält man sich bei Ölspuren?
- Auf Grund welcher Bestimmungen werden wird zu Ölspuren alarmiert?
- Warum alarmiert die Leitstelle bei einem VU nicht generell die Feuerwehr?

Wie bereits eingangs erwähnt möchten wir versuchen diese Fragen nüchtern und auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zu beantworten:

**Sind First Respondereinsätze Feuerwehreinsätze?**

Eindeutig ja! – Im HBKG unter §6 „Aufgabenbereich“ Abschnitt 3 heißt es:

(3) Die Feuerwehren sollen auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die ihnen nach Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

Zieht man hierzu die Kommentierung des HBKG aus dem Kohlhammer Verlag zu Rate so ist mit diesem Absatz eindeutig auch der Rettungsdienst (und dies stellt der FR im erweiterten Sinn dar) gemeint. Dieser Auffassung schließt sich auch der hessische Gemeindeunfallversicherungsverband an. Dieser wurde von uns im Vorfeld der Gründung der FR Gruppe und bei der Änderung der Gemeindefassung betrachtet.

Zum selben Ergebnis kommt man, wenn man die DFV Empfehlung - Hilfeleistung mit dem First-Responder-System durch Angehörige der Feuerwehren betrachtet.

**Zitat:**

„Das Hilfeleistungssystem kann Teil der Aufgaben der Feuerwehren sein, ohne dass daraus eine Verpflichtung für jede Feuerwehr erwächst.“

und

„Das First-Responder-System ist der Einsatz von Angehörigen der Feuerwehren, die zusätzlich speziell ausgebildet und ausgerüstet, ständig einsatzbereit sind und bei vitalen Bedrohungen durch die Rettungsleitstelle zum Einsatz kommen“.

Ergebnis: Alle eingesetzten Feuerwehr-



kräfte sind als Feuerwehreinsatzkräfte nach dem HBKG tätig und damit auch entsprechend versichert.

### Wie sieht es mit der Sicherungspflicht bei einem VU aus?

Für diese Frage muss man vornehmlich die UVV zu Rate ziehen. In der UVV C53 „UVV Feuerwehr“ heißt es unter § 17 Absatz 3

(3) Feuerwehrangehörige, die am Einsatzort durch den Straßenverkehr gefährdet sind, müssen hiergegen durch Warn- oder Absperrmaßnahmen geschützt werden.

Zu § 17 Abs. 3:

Geeignete Warnmaßnahmen sind z.B. das Tragen von Feuerwehrschutzkleidung mit ausreichender Warnwirkung (mindestens DIN EN 471 Klasse 2), Kennzeichnung durch Schilder und Signalgeräte. Bei Gefährdung durch den Straßenverkehr sind zur Sicherung der Feuerwehrangehörigen vorrangig Absperrmaßnahmen durchzuführen.

Alleine hieraus ergibt sich die Pflicht unverzüglich Kräfte nachrücken zu lassen, die im Bedarfsfall die eingesetzten Kräfte absichern. Da im Regelfall mehr First Responder zur Verfügung stehen als an der E-Stelle benötigt werden, können und müssen diese sofort hierfür eingesetzt werden. Eine Nachalarmierung würde in diesem Fall zu einer Zeitverzögerung führen die weder verhältnismäßig noch verantwortbar ist. Nur unter der Bedingung, dass nicht genügend Kräfte zur Absicherung bereitstehen und eine Absicherung **unbedingt** benötigt wird, kann nachalarmiert werden – eine entsprechende Wartezeit muss dann von den Kräften vor Ort überbrückt werden. Die Entscheidung hierüber muss natürlich der Einsatzleiter der Feuerwehr vor Ort oder eine entsprechende Führungskraft der Abtsteinacher Feuerwehren treffen. Das/die nachrückende(n) Fahrzeug(e) wird durch die Leitstelle beim anmelden zum Einsatz diesem zugeordnet (Rücksprache mit der Leitstelle Jung – Schuster). Auf jeden Fall sollte man hierbei immer die Verhältnismäßigkeit eines solchen Einsatzes beachten (man bedenke: durch eine Alarmierung werden 30 oder mehr unserer Kameraden zu einer Unzeit ebenfalls ans Gerätehaus gerufen und wir benötigen nur 1-2 Kräfte.)

Die Einsatzstelle darf mit Sondersignal angefahren werden. **Wichtig!**- Die Nachalarmierten Kräfte werden ebenfalls im Rahmen des First Responder Einsatzes tätig. Da wir uns verpflichtet haben, diese Einsätze kostenfrei zu erbringen wird kein eigenständiger Einsatzbericht erstellt (siehe Erlass des hessischen Sozialministeriums vom 17.09.2001- **Auszug: Die Trägerorganisation der Voraus-Helfer müssen gegenüber dem Träger der Notfallversorgung gewährleisten, dass .... die Einsätze gegenüber dem betroffenen Patienten, gegenüber dem Träger der Notfallversorgung und gegenüber Dritten kostenfrei durchgeführt werden.**).

### Sind nachfolgende Kräfte zur Absicherung im Rahmen eines First Responder Einsatzes noch als First Responder oder Feuerwehr tätig?

Alle eingesetzten Kräfte der Feuerwehr sind auch als Feuerwehkräfte tätig – es erfolgt keine Unterscheidung. Siehe hierzu auch Ausführungen Frage 1

### Sind die Kräfte versichert?

Ja – siehe hierzu Antwort zu Frage 1

### Wer trägt die Einsatzverantwortung?

Für die eingesetzten Feuerwehkräfte der Einsatzleiter Feuerwehr und auf jeden Fall der GBI.

### Wie verhält man sich bei Ölspuren & auf Grund welcher Bestimmungen werden wir zu Ölspuren alarmiert?

Wird man im Rahmen eines FR Einsatzes mit dieser Frage konfrontiert, so muss man sich auch hier erst die Gesetzeslage ansehen:

Hier greift in erster Linie das hessische Straßengesetz:

### § 15 Verunreinigung und Beschädigung

(1) Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast - in Ortsdurchfahrten die Gemeinde - die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen. Dies gilt auch für Bundesstraßen. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben



unberührt.

(2) Wer eine Straße oder einzelne Bestandteile beschädigt oder zerstört, kann zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet werden. Ordnungsrechtliche Maßnahmen bleiben davon unberührt. Dies gilt auch für Bundesfernstraßen.

Dies bedeutet, dass Innerorts die Gemeinde für die Beseitigung der Ölspur zuständig ist.

Dementsprechend gilt **hier** weiterhin die Anordnung vom 25.04.2003 des GBI: Innerorts veranlasst das Ordnungsamt, im Rahmen der Amtshilfe, über den GBI die Alarmierung der Feuerwehr. Zuständig ist also ganz klar der Ordnungsamtsleiter. Die Alarmierung erfolgt über den GBI oder im Verhinderungsfall über seinen Stellvertreter – (**niemals** über die FR Einheit). Die vorgenannten Personen entscheiden welche Maßnahmen zu ergreifen sind und müssen diese dann auch gegenüber der Gemeinde verantworten. Anders sieht es bei Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrt aus. Hier ist die Straßenverkehrsbehörde (Straßenbauamt) zuständig. Prinzipiell werden diese Ölspuren auch vom Straßenbauamt beseitigt, es sei denn die Polizei erkennt auf einen Zustand der polizeilichen Reinigungspflicht. Dann kann die Polizei, sollte das Straßenbauamt nicht erreichbar sein, über die Leitstelle die Feuerwehr im Rahmen der Amtshilfe nachalarmieren und eine Reinigung der Straße durch diese veranlassen. Aber auch hier ist zu beachten: wer bestellt – bezahlt. Der FR alarmiert nicht aus eigenem Antrieb sondern klärt dies mit den zuständigen Stellen ab. Im Zweifelsfall ist der GBI zu konsultieren. Bereits in der Vergangenheit hatten wir Schwierigkeiten mit Versicherungen welche die Höhe der Feuerwehraufwendungen anzweifeln. Nicht jeder Ölfleck berechtigt zur Alarmierung einer kompletten Feuerwehr – schon gar nicht außerhalb unserer Ortsgrenzen. Jeder Verursacher hat nämlich die Pflicht / das Recht zur Verkehrsmäßigen Reinigung und kann dies auch selbst wahrnehmen. Er könnte z.B. auch ein privates Unternehmen beauftragen die Reinigung vorzunehmen, was z.B. bei Gewerbebetrieben gar nicht so abwegig ist (siehe

hierzu auch das Urteil des VGH Mannheim vom 08. Juni 1998 – Ölspuren sind nicht Pflichtaufgaben der Feuerwehren). Nur die polizeiliche Reinigungspflicht verdrängt die verkehrsmäßige Reinigungspflicht und dies kann nur das Ordnungsamt oder die Polizei erklären.

### **Warum alarmiert die Leitstelle nicht bei jedem VU gleich die Feuerwehr?**

Gegenfrage – warum sollte sie? Wird ein VU ohne weitere Beteiligung gemeldet wird lediglich der Rettungsdienst und die Polizei alarmiert.

Die Polizei muss nun die Entscheidung treffen welche Maßnahmen (Ölspur, Bergung etc.) notwendig sind und wer damit beauftragt wird. Selbst die Polizei wägt ab, ob sie Bergungsunternehmen beauftragt. An dieser Stelle sei an den Unfall in der Silvesternacht 2007 /2008 erinnert. Durch uns wurde das Fahrzeug abgesichert aber nicht aus dem Graben geborgen. Die Polizei forderte den Fahrzeughalter auf, ein Bergungsunternehmen zu beauftragen die Polizeikräfte beauftragte nicht das Bergungsunternehmen, mit dem Hinweis: „wenn wir bestellen, müssen wir das auch zahlen“. Weiterhin sei darauf hingewiesen, dass es nach der Bergung zu „gewissen“ Unstimmigkeiten zwischen dem Fahrzeughalter und dem Bergeunternehmen kam, bezüglich einer Beschädigung an dem Unfallfahrzeug. Übrigens: kleinere Ölspuren und Flecke werden heute schon durch die Bergungsunternehmen mit beseitigt.

Unsere FR sind als „Ergänzung zum Rettungsdienst“ unterwegs und können sich bei Bedarf selbst absichern oder nachalarmieren lassen. Die Leitstelle hat also bei einem „normalen“ Unfallgeschehen gar keine Veranlassung die Feuerwehren zu alarmieren – was sollten diese auch dort tun?

Für die Erstversorgung ist gesorgt, Absichern der Einsatzkräfte – hier ist der Einsatzleiter gefragt-, Ölspuren sind Aufgaben der Ordnungsämter oder der Polizei, siehe hierzu auch den Unfall in der KW 22 Ortsmitte OA – Beseitigung der Ölspur durch den Bauhof. Berücksichtigt werden sollte hier auch, dass es den Verursacher hart treffen kann. Sicher, er hat die Sache zu verschulden, aber in der Regel hat er



dies nicht gerne getan. Nach Möglichkeit sollte und muss der Verursacher mit in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. Auf jeden Fall sollte es vermieden werden, unnötig hohe Kosten zu produzieren – dies entspricht nicht unserem Selbstverständnis – denn jeder erwartet erst einmal kostenlose Hilfe von der Feuerwehr.

...und wenn man von der Polizei gefragt wird: „könnt ihr uns einen Gefallen tun und die Ölspur abstreuen?“ Nun dann muss das jeder für sich entscheiden wie er hier verfährt. Bei kleineren Dingen sollte auf jeden Fall auch der kleinen Dienstweg eingehalten werden und den Kollegen diese Hilfe im kleinen Rahmen gewährt

werden, dies entspricht auch dem Verständnis unseres obersten Dienstherrn Rolf Reinhard, denn -irgendwann braucht man vielleicht auch mal die unbürokratische Unterstützung der Polizei. Und bei großen Ölspuren kann man sich ja absprechen, dass man das nicht alleine schafft und man noch auf die **Anforderung der Polizei** hin kostenpflichtig nachalarmieren muss.

Ich hoffe wir konnten hiermit eine kleine Entscheidungshilfe für zukünftige Fälle geben. Abschließend lässt sich jedoch sagen, dass wir bei den zurückliegenden Einsätzen alles richtig gemacht haben und es keinen Grund gibt diese Vorgehensweise zu ändern.

### Danke!

Hiermit möchten euch Vorstand und Wehrleitung für euren überragenden Einsatz bei den Übertragungen der EM Spiele danken. Diese Veranstaltungen haben wieder etwas Geld in die Kasse gespült, damit ist es uns möglich die ein oder andere sinn-

volle Ergänzung unserer Ausrüstung anzuschaffen. Für die noch ausstehenden Übertragungen benötigen wir nochmals all unsere Schaffenskraft und möchten euch beim Endspurt nochmal um eure tatkräftige Unterstützung bitten.

### Kindergartenkinder & Schulkinder

Am 05. Juni besuchten uns, wie jedes Jahr, die Kindergartenkinder. Einmal mehr konnten wir den Kindern einen Eindruck von der Feuerwehr vermitteln und ihnen das absetzen eines Notrufes an die Leitstelle erklären. Dank der Unterstützung der Leitstelle konnte dies sogar wieder „Live“ geschehen. Wie immer unterstützen uns die Ortsteilwehren bei dieser Arbeit,

wofür wir uns hiermit nochmals recht herzlich bedanken möchten. Ebenfalls an diesem Tag fand auch die Brandschutzerziehung der Grundschüler 4. Klasse statt. Wie gewohnt wurde dies durch die FFW UA vorbereitet und durchgeführt. Auch hierfür einmal mehr unser herzliches Dankeschön!

### Besuch Grillfest der FFW UA

Am 06. Juli möchten wir das Grillfest der FFW UA besuchen. Hierzu treffen wir uns um 10:00 Uhr am Gerätehaus.

### Termine

Sonntag 06.07. 10.00 Uhr Besuch der FFW Unter-Abtsteinach,	
15.07. Monatsübung für alle,	17.07. Vorstandssitzung
28.07. Sitzung Jugendausschuss,	29.07. Sitzung Feuerwehrausschuss

### Geburtstage

10.07. Alexander Kling.  
Allen Geburtstagskindern herzlichen Glückwunsch von Seiten der Wehr